

Fahrerlaubnisklassen, Befristungen und Umtausch: der EU-Führerschein





Inhalt

Das Wichtigste vorab	4
Fahrerlaubnispflicht	6
Gestaltung des Führerscheins	7
Die Führerscheinklassen im Einzelnen	8
Motorrad	13
Trike	15
Quad	16
Pkw	17
Anhänger	18
Lkw	19
Bus	20
Zugmaschine	21
Befristungen	22
Untersuchungen	23
Mindestalter und Fahrprüfung	24
Schlüsselzahlen	25
Umtauschtabelle	26

Impressum

© 2020
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Bereich: Verkehrsrecht (Juristische Zentrale)
Redaktion: Kristina Benecke, Christina Köpke
Bildmaterial: Bundesdruckerei Berlin, Getty Images,
Shutterstock

Das Wichtigste vorab

Seit dem 1.1.1999 gilt die Fahrerlaubnisverordnung (FeV), durch die die 2. EU-Führerscheinrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt wurde. Im Zuge dessen wurde das EU-Buchstabensystem eingeführt, das Fahrerlaubnisrecht harmonisiert und die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen innerhalb der EU geregelt. Weitere Vereinheitlichungen und Modifizierungen regelte die 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Diese Änderungen gelten in Deutschland seit dem 19.1.2013. Weitere Änderungsverordnungen zur FeV sichern die wortgetreue Umsetzung der EU-Vorgaben in das deutsche Führerscheinrecht.

Diese Broschüre stellt den Inhalt der aktuellen Fahrerlaubnisklassen in Deutschland dar.

Von nachträglichen Erweiterungen des Umfangs einzelner Fahrerlaubnisklassen profitieren alle Altinhaber. Ein Umtausch des Führerscheins ist hierfür nicht nötig.

Eine bestehende Fahrberechtigung wird in der Regel nicht eingeschränkt. **Für Altinhaber gilt ein weitreichender Bestandsschutz.** Soweit hier auf die alten Führerscheinklassen der BRD (z. B. Klasse 3) Bezug genommen wird, gilt dies auch für alte Klassen der ehemaligen DDR.

Eine Fahrerlaubnis, die nach altem Recht erteilt wurde, bleibt in den meisten Fällen in vollem Umfang gültig. Einen nur **eingeschränkten Bestandsschutz** gibt

es jedoch für Lkw- und Busführerscheinklassen sowie Gespanne über 12 t: Diese Fahrerlaubnisklassen sind auch dann befristet, wenn sie vor 1999 erteilt wurden. Ihre Inhaber müssen sich für eine Verlängerung dieser Fahrberechtigungen ärztlich untersuchen lassen. Für Pkw- und Motorradfahrer gibt es keine derartigen Untersuchungspflichten.

Alle nach dem 19.1.2013 neu ausgestellten Führerscheindokumente haben ein Ablaufdatum. Sie werden auf 15 Jahre befristet. Die Befristung dient der Fälschungssicherheit. Ein neues Dokument wird ohne Prüfung und ohne Gesundheitsuntersuchung ausgestellt.

Alle vor dem 19.1.2013 ausgestellten Führerscheine müssen bis spätestens 19.1.2033 umgetauscht werden. Für den Umtausch gibt es einen Fristenplan mit 2 Tabellen. Für die Frage, bis wann das konkrete Führerscheindokument umzutauschen ist, ist das **Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments** und nicht das Erwerbsdatum der Fahrerlaubnisklasse entscheidend. Der zeitliche Stufenplan für einzelne Geburts- bzw. Ausstellungsjahre soll zur Entzerrung des Umtauschprozesses führen.

1. Fristentabelle für Führerscheine, die vor dem 1.1.1999 ausgestellt wurden:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers und Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss

Vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

2. Fristentabelle für Führerscheine, die ab dem 1.1.1999 ausgestellt wurden:

Ausstellungsjahr und Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss*

1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

Alle Führerscheine, die ab dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, sind nicht betroffen. Sie beinhalten bereits ein Ablaufdatum.

Das Führerscheindokument wird auf Antrag verwaltungsmäßig umgetauscht. Dafür sind ein Personalausweis oder Reisepass, ein biometrisches Passfoto, der aktuelle Führerschein und gegeb-

nenfalls (bei Wohnsitzwechsel) eine sog. Karteikartenabschrift vorzulegen. Der Umtausch kostet derzeit ca. 25 Euro.

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnisklassen alten Rechts und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern (z. B. grauer Führerschein, rosafarbener Führerschein oder DDR-Führerschein) werden im neuen Führerschein die Klassen bestätigt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen.

Bei Motorrad- und Pkw-Führerscheinen erfolgt der Umtausch weiterhin **ohne Untersuchung oder Prüfung**. Die Gültigkeit des Führerscheins wird auf **15 Jahre** befristet. Es handelt sich insoweit um ein Ablaufdatum des Führerscheindokuments und nicht der Fahrerlaubnis selbst.

Wer dennoch weiter mit seinem alten Motorrad- oder Pkw-Führerschein fährt und die Frist für den Umtausch verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld. Es handelt sich jedoch – anders als bei Lkw- und Busführerscheinen – nicht um Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

Bei Lkw- und Busführerscheinen sind demgegenüber weiterhin die „echten“ inhaltlichen Befristungen zu beachten. Wer nach Fristablauf ein Kraftfahrzeug dieser Klassen fährt, ohne diese verlängert zu haben, macht sich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar.

Bei rechtlichen Fragen zum EU-Führerschein beraten Sie als ADAC Mitglied die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer **089 76 76 24 23** oder online auf **adac.de/rechtsberatung**

Fahrerlaubnispflicht

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug setzt grundsätzlich eine gültige Fahrerlaubnis voraus.

Nur für wenige besondere Fahrzeugarten ist **keine Fahrerlaubnis erforderlich**:

Hierzu zählen Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (**Mofa**). Seit dem 28.12.2016 ist das Merkmal „einsitzig“ weggefallen. Soweit das Mofa für 2 Personen ausgelegt ist, darf nun eine 2. Person mitfahren. Wird ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen, dann muss der Fahrzeugführer jedoch mindestens 16 Jahre alt sein. Personen, die nach dem 1.4.1965 geboren sind, müssen im Besitz einer Mofa-Prüfbescheinigung oder einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Einsitzige, elektrische **Krankenfahrstühle** bis 15 km/h, die nach der Bauart

zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmt sind, sind unter Beachtung der technischen Daten führerschein- und prüfbescheinigungsfrei. Das Leergewicht einschließlich Batterien darf ohne Fahrer nicht über 300 kg und das zulässige Höchstgewicht nicht über 500 kg liegen. Die Breite des Fahrzeugs ist auf 110 cm begrenzt. Andere motorisierte Krankenfahrstühle unterliegen der allgemeinen Fahrerlaubnispflicht. Besitzstandsschutzregeln müssen im Einzelfall geklärt werden.

Bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h sind **selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und landwirtschaftliche Zugmaschinen** von der Fahrerlaubnispflicht befreit.

Ebenfalls befreit sind die **Elektrokleinstfahrzeuge** (wie z. B. **E-Scooter** und **Segways**). Eine Prüfbescheinigung ist nicht notwendig.



Gestaltung des Führerscheins

Die Führerscheine werden als Kunststoffkarten mit 2 bedruckten Seiten in Scheckkartengröße hergestellt. Sowohl die Gestaltung als auch die Inhalte sind europaweit einheitlich.

Der Führerschein ist nicht mit einem Chip ausgestattet, sodass alle Angaben ohne technische Hilfsmittel lesbar sind.



- | | |
|--|--|
| <p>1. Name</p> <hr/> <p>2. Vorname</p> <hr/> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <hr/> <p>4a. Ausstellungsdatum</p> <hr/> <p>4b. Ablaufdatum</p> <hr/> <p>4c. Ausstellungsbehörde</p> <hr/> <p>5. Führerscheinnummer</p> <hr/> <p>9. Sämtliche Fahrerlaubnisklassen des Inhabers</p> <hr/> <p>10. Datum der Fahrerlaubnisteilung der jeweiligen Klasse</p> <hr/> | <p>11. Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen</p> <hr/> <p>12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) in verschlüsselter Form</p> <hr/> <p>13. Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitzwechsel ins Ausland</p> <hr/> <p>14. Weiteres Feld für eine Eintragung des Erteilungsdatums (s. Nr. 10)</p> <hr/> |
|--|--|

Die Führerscheinklassen im Einzelnen

Seit dem 19.1.2013 umfasst das Fahrerlaubnisrecht 16 einzelne Klassen. Diese können durch Schlüsselzahlen

eingeschränkt oder erweitert (z. B. B96) werden (vgl. S. 25).



AM

Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als 2 Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Leichte vierrädrige Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als 2 Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.



A1 Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung-Leergewichts-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.



A2 Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung-Leergewichts-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.



A Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge.



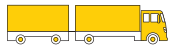
B¹ Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt). Außerdem – nur in Deutschland – dreirädrige Kraftfahrzeuge (mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist).



BE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, sofern die zGM des Anhängers 3.500 kg nicht übersteigt.



C1² Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zGM von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



C1E² Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg oder der Klasse B und einem Anhänger über 3.500 kg, soweit die zGM der Kombination jeweils 12.000 kg nicht übersteigt. Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1E – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



C² Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zGM von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



CE² Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg. Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse CE – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden.



D1 Kraftfahrzeuge bis 8 m Länge, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, bedarf es – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – mindestens der Klasse D1.



D1E Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zGM.



D Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg).



DE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg.



L Zugmaschinen bis 40 km/h (mit Anhängern bis 25 km/h), die nach ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit für die Verwendung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils bis 25 km/h (auch mit Anhängern).

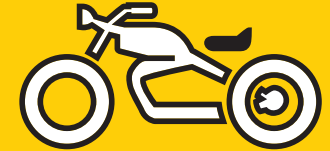


T³ Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

¹ Die Fahrerlaubnis der Klasse B berechtigt in Deutschland, sofern der Inhaber diese seit mindestens 2 Jahren besitzt, auch zum Führen von Fahrzeugen, die ganz oder teilweise mit Strom, Wasserstoff, Flüssig- bzw. Erdgas oder mechanischer Energie alternativ angetrieben werden, wenn diese eine Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4.250 kg aufweisen und für die Güterbeförderung und ohne Anhänger geführt werden. Die überschreitende Masse muss hierbei ausschließlich dem zusätzlichen Gewicht des Antriebssystems geschuldet sein.

² Gilt für ab dem 28.12.2016 neu erteilte Fahrerlaubnisklassen. Besitzstandsschutz im Inland für alle Fahrerlaubnisklassen, die vor dem 28.12.2016 erteilt wurden. Da diese nationale Regelung hinsichtlich des geänderten Besitzstandsschutzes nicht dem europäischen Recht entspricht, können bei Fahrten im Ausland mit ab dem 19.1.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnisklassen Beanstandungen durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich wurden insbesondere folgende Fahrzeuge privilegiert, d.h., sie dürfen weiterhin geführt werden, auch wenn die Klasse ab dem 19.1.2013 erteilt wurde: Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten, Technischem Hilfswerk, Katastrophenschutz, Krankenkraftwagen, Notarzteinsetz- und Sanitätsfahrzeuge, Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeuge, rollstuhlgerichte Fahrzeuge und Wohnmobile.

³ Für Fahrer unter 18 Jahren gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.



Motorrad

Krafträder werden in die Klassen AM, A1, A2 und A eingeteilt.

Die harmonisierte **Klasse AM** führte die früheren Klassen M und S zusammen. Sie berechtigt zum Führen folgender Kraftfahrzeuge:

- Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einer anderen Antriebsform.
- Außerdem dürfen dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als 2 Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform geführt werden.

- Des Weiteren berechtigt die Klasse AM zum Führen leichter vierrädriger Straßen-Quads mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW und vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW, jeweils mit nicht mehr als 2 Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer maximalen Leermasse von 425 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.

Die **Klasse A1** berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung-Leergewichts-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 15 kW. Die Beschränkung des Verhältnisses von Leistung zu Leergewicht von 0,1 kW/kg gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die die Klasse A1 ab dem 19.1.2013 erstmals erworben haben.

Für Altführerscheininhaber, die die Klasse A1 oder 1b vor dem 19.1.2013 erworben haben, gilt das Leistung-Leergewichts-Verhältnis von 0,1 kW/kg nicht. Dies wird auf der Scheckkarte über die Schlüsselnummer 79.05 verdeutlicht.

Seit dem 19.1.2013 gibt es auch für minderjährige Inhaber der Klasse A1 keine bauartbedingte Beschränkung auf 80 km/h mehr.

Eine vor dem 1.4.1980 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 2, 3 oder 4 berechtigt auch zum Führen von Leichtkrafträdern. Beim Umtausch des Führerscheins wird die Klasse A1 eingetragen.

Die vom Stufenführerschein her bekannte Fahrberechtigung A (beschränkt) wurde im Jahr 2013 zur **Klasse A2**. Dabei wurde die zulässige Leistung auf 35 kW bei einem Leistung-Leergewichts-Verhältnis von nicht mehr als 0,2 kW/kg angehoben. Die seit dem 28.12.2016 geltende **Beschränkung** des Umfangs der Klasse A2, die bestimmt, dass nur noch Krafträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung-Leergewichts-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind, geführt werden dürfen, gilt nur für die Fahrberechtigungen, die ab diesem Tag erstmals erworben wurden. Altführerscheininhaber genießen Bestandsschutz. Inhaber der alten Klasse A (beschränkt) erhalten nach Ablauf von 2 Jahren noch automatisch, auch ohne Umtausch des Führerscheins, die Berechtigung der Klasse A. Inhaber der ab dem 19.1.2013 erteilten Klasse A2 benötigen demgegenüber nach Ablauf von 2 Jahren neben einer Vorbereitung in einer Fahrschule eine

praktische Prüfung. Eine theoretische Prüfung ist für den Aufstieg nicht erforderlich.

Mit der Klasse A dürfen alle Krafträder und dreirädrigen Kraftfahrzeuge gefahren werden.

Ein erleichterter Aufstieg zu A2 ist außerdem für den Inhaber der Klasse A1 oder 1b (alt) möglich. Nach 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A1 oder 1b kann der Fahrerlaubnisinhaber nach einer Vorbereitung in der Fahrschule durch Ablegung der praktischen Fahrprüfung die Klasse A2 erhalten. Es ist keine Ausbildung mit Pflichtstunden vorgeschrieben. Der Fahrlehrer muss aber die Prüfungsreife des Inhabers der Klasse A1 feststellen. Dies ist im Einzelfall zu klären. Eine theoretische Fahrprüfung ist nicht notwendig.

Der Inhaber der Klasse A1 oder 1b, der das Mindestalter von 24 Jahren erreicht hat und direkt die Klasse A erhalten möchte, muss eine normale Fahrschulausbildung und beide Fahrprüfungen absolvieren. Bei diesem Direkteinstieg besteht die Erleichterung in Form reduzierter Pflichtstunden.

Seit dem 31.12.2019 besteht die Möglichkeit, mit einer Pkw-Fahrerlaubnis der Klasse B Fahrzeuge der Klasse A1 (nur) im Inland zu fahren. Erforderlich dafür sind eine Fahrerschulung und der fünfjährige Vorbesitz der Pkw-Fahrerlaubnis. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Die Berechtigung wird im Führerschein über die Schlüsselzahl 196 dokumentiert.



Trike

Dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) werden seit dem 19.1.2013 den Motorradklassen zugeordnet. Die erforderliche Fahrerlaubnis richtet sich nach der Leistung des Trikes:

- Eine Fahrerlaubnis der **Klasse AM** genügt für dreirädrige Kleinkrafträder mit nicht mehr als 2 Sitzplätzen, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, einer maximalen Leermasse von 270 kg und einem Fremdzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einem Selbstzündungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder einer anderen Antriebsform.
- Für Trikes mit einer Leistung von bis zu 15 kW ist die **Klasse A1** erforderlich.
- Für stärkere Trikes mit einer Leistung von mehr als 15 kW wird die **Klasse A** benötigt. Mit den Motorradführerscheinen dürfen keine Trikes mit Anhänger geführt werden.

Früher waren die dreirädrigen Kraftfahrzeuge dem Pkw-Führerschein zugeordnet.

Daher sind Besitzstände zu beachten: Wer den Pkw-Führerschein (**Klasse B oder Klasse 3 alt**) vor dem 19.1.2013 erworben hat, darf auch weiterhin alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge fahren, auch mit Anhänger. Beim Umtausch in die Scheckkarte wird dies durch die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A ausgedrückt.

Die **ab dem 19.1.2013** erworbene **Klasse B** umfasst ebenfalls das Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen, jedoch nur in Deutschland. Sofern das Kraftfahrzeug allerdings eine Motorleistung von mehr als 15 kW aufweist, gilt diese Berechtigung nur, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist (Schlüsselzahl 194).



Quad

Da es sich bei einem Quad um ein vier-rädriges Kraftfahrzeug handelt, ist meist eine Pkw-Fahrerlaubnis der **Klasse B** bzw. der Klasse 3 (alt) erforderlich. Eine Fahrerlaubnis für Krafträder genügt nicht, da diese nur zum Führen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt.

Für ein **Leicht-Kraftfahrzeug** bis 45 km/h ist eine Fahrerlaubnis der **Klasse AM** ausreichend. Sie genügt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es handelt sich um ein leichtes vierrädriges Straßen-Quad mit einer Nenn-dauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW oder um ein Leichtkraft-fahrzeug mit einer Nenndauerleistung/Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW.
- Das Fahrzeug hat nicht mehr als 2 Sitzplätze.
- Die durch die Bauart bestimmte Höchst-geschwindigkeit liegt bei 45 km/h.
- Die maximale Leermasse beträgt 425 kg.

- Das Quad hat einen Fremdzündungs-motor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ oder einen Selbstzün-dungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 500 cm³ oder eine andere Antriebsform.

Wenn das Quad bzw. ATV (All Terrain Vehicle) als Zugmaschine zugelassen ist und für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird, genügt eine Fahrerlaubnis der Klasse L bzw. Klasse 5 (alt) (zur Zweckbindung vgl. auch S. 21).



Pkw

Der alte Führerschein der **Klasse 3** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeu-gen bis 7.500 kg zGM mit nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrer. Mit einem Pkw dürfen Anhänger bis zur zGM des Zugfahrzeugs, mit einem Lkw mit durch-gehender Bremsanlage Anhänger bis zum 1,5-Fachen der zGM des Zugfahrzeugs ge-zogen werden. Damit durften mit Klasse 3 Lkw-Gespanne bis 17.500 kg zGM beim Einachsanhänger bzw. 18.500 kg zGM beim Tandemachsanhänger gefahren werden; verbindlich sind in jedem Fall die Angaben in den Fahrzeugpapieren. Auf die tatsächliche Zuladung kommt es führerscheinrechtlich nicht an.

Beim **Umtausch** erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 ohne beson-deren Antrag die **Klassen AM, B, BE, C1, C1E und L**. Sofern der Führerschein der Klasse 3 vor dem 1.4.1980 ausgestellt wurde, wird außerdem die **Klasse A1** eingetragen. Weitergehende Berechtigun-gen, die aus Gründen des Besitzstands gewährt werden, sind durch Schlüssel-zahlen eingetragen (vgl. S. 25).

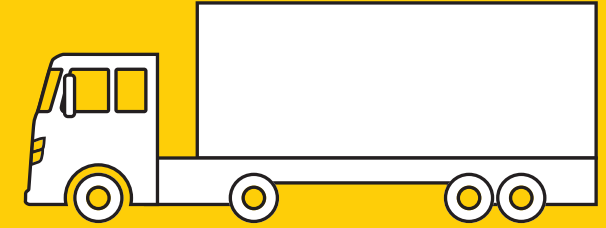
Die Lücke zwischen den neuen Fahr-berechtigungsklassen und dem Umfang der alten Klasse 3 wird durch **CE 79** ge-schlossen. Diese wird mit Beschränkung

auf bisher von Klasse 3 umfasste Züge über 12.000 kg zGM erteilt. **Unabhängig vom Umtausch** dürfen diese Gespanne nur bis zum vollendeten 50. Lebensjahr gefahren werden; danach ist eine Verlän-gerung um jeweils 5 Jahre möglich. Die Berechtigung unterliegt dann denselben Voraussetzungen und Befristungen wie die Lkw-Fahrerlaubnis.

Außerdem wird auf Antrag die **Klasse T** erteilt, sofern eine Tätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen ist. Da die Klasse 1999 neu eingeführt wurde, ist der Antrag nur beim ersten Umtausch in eine Scheck-karte möglich.

Wer die Pkw-Lizenz seit dem 1.1.1999 er-worben hat, besitzt nur die Klasse B. Sie berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeu-gen bis 3.500 kg zGM mit nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrer; damit dür-fen auch Anhänger bis 750 kg gezogen werden. Schwerere Anhänger unterliegen den nachfolgenden Regelungen.

Die Fahrberechtigung der Klasse A1 als Teil des Pkw-Führerscheins (nur im Inland) nach absolvierter Fahrerschulung wird als Schlüsselzahl 196 eingetragen (vgl. S. 14).



Anhänger

Am 1.1.1999 wurden die Anhängerführerscheine eingeführt. Zuvor war die Fahrberechtigung des Zugfahrzeugs entscheidend.

Um die zGM der Fahrzeugkombination zu bestimmen, werden die zGM des Zugfahrzeugs und die zGM des verwendeten Anhängers zusammengezählt; die Stütz- und Aufliegebelastungen bleiben unberücksichtigt. Die tatsächliche Beladung des Anhängers ist führerscheinrechtlich nicht relevant.

Während das tatsächliche Gewicht für die Anhängelast maßgebend ist, kommt es für die erforderliche Fahrberechtigung allein auf die Eintragung der zGM in den Fahrzeugpapieren an.

Bei der **Klasse B** darf das Zugfahrzeug mit einem **Anhänger bis 750 kg zGM** kombiniert werden.

Seit dem 19.1.2013 gilt eine Vereinfachung bei Gespannen der Klasse B für **Anhänger über 750 kg zGM**: Hier kommt es nur noch darauf an, dass die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt. Die frühere Voraussetzung, dass die zGM des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wurde für alle Inhaber der Klasse B gestrichen.

Eine Erweiterung der Klasse B auf **Gespanne bis 4.250 kg zGM** ist durch eine Fahrerschulung möglich, die im Führerschein durch die Schlüsselzahl **B96** dokumentiert wird. Erfasst sind dann alle Anhänger über 750 kg zGM hinter einem Kraftfahrzeug der Klasse B, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt. Zahlreiche Wohnwagen-Gespanne fallen in diese Kategorie.

Noch schwerere Anhänger benötigen den Führerschein der Klasse BE. Mit der Gesetzesänderung 2013 wurde der Umfang der **Klasse BE** auf 3.500 kg zGM des Anhängers oder Sattelanhängers beschränkt. Wer darüber hinaus Anhänger mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ziehen will, benötigt die Fahrerlaubnis der **Klasse C1E**.

Auch bei Kraftfahrzeugen über 3.500 kg zGM und Bussen sind für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg besondere Fahrerlaubnisklassen vorgesehen. Bei C1E darf die Kombination 12.000 kg zGM nicht übersteigen. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse CE, D1E oder DE ergibt sich dagegen nur aus den allgemeinen Vorschriften über die zGM und die zulässige Anhängelast.

Lkw

Die **Klasse C** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zGM über 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden. Anhänger über 750 kg zGM setzen den Führerschein der **Klasse CE** voraus.

Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zGM, die nicht über 7.500 kg zGM liegen, fallen in die **Klasse C1**. Ist das Kraftfahrzeug jedoch zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht gefahren werden.

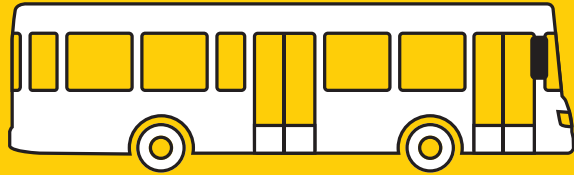
Auch hier wird für Anhänger über 750 kg zGM eine eigene Fahrberechtigung der Klasse C1E erforderlich; diese berechtigt zum Führen von Gespannen bis 12.000 kg zGM.

Der hier dargestellte Umfang der Fahrerlaubnisklassen für Lkw findet erst für ab dem 28.12.2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung. Für ältere Führerscheine sind im Einzelfall Besitzstände zu prüfen (vgl. S. 12, Fußnote 2).

Alte Lkw-Führerscheine haben einen eingeschränkten Besitzstandsschutz. Die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ersetzt seit dem 1.1.1999 den alten Lkw-Führerschein der Klasse 2. Fahrzeuge der Klassen C und CE dürfen Altinhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres – unabhängig von einem Umtausch – nur noch nach ärztlicher Untersuchung und Verlängerung der Fahrerlaubnis führen.

Im Fall eines **Umtauschs** der alten **Klasse 2** werden die Fahrerlaubnisklassen AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L und T erteilt. Aus Gründen des Bestandsschutzes werden weitere Berechtigungen über Schlüsselzahlen eingetragen.

Wer den Lkw-Führerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten.



Bus

Für Kraftomnibusse gibt es seit 1999 eigene Fahrerlaubnisklassen. Für Busführerscheine, die seit dem 19.1.2013 erstmals erworben wurden, wird dabei nicht mehr auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, sondern auf die Herstellerkonzeption abgestellt. Das gilt nicht für Busführerscheine, die vor dem 19.1.2013 erteilt wurden.

So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind, die **Fahrerlaubnisklasse D** erforderlich. Für Kraftomnibusse bis 8 m Länge, die zur Beförderung von mehr als 8 und maximal 16 Fahrgästen ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zGM von maximal 750 kg), ist die **Klasse D1** erforderlich. Anhänger mit mehr als 750 kg zGM setzen eine Fahrerlaubnis der Klasse DE bzw. D1E voraus.

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E innerhalb Deutschlands auch zum Führen von Kraftomnibussen der entsprechenden zGM ohne Fahrgäste, sofern die Fahrt lediglich der Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dient.

Ohne Einschränkung auf diesen Fahrzweck dürfen Busse ohne Fahrgäste nur mit Schlüsselzahl 171 oder 172 gefahren werden. Diese Berechtigung des Inhabers einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 gilt nur in Deutschland.

Wer den Busführerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten.

Zugmaschine

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind Fahrzeuge der **Klasse L** (ehemals Klasse 5). Werden Anhänger mitgeführt, darf nicht schneller als 25 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden.

Bis zum 30.6.2012 war die Fahrerlaubnisklasse L auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h begrenzt. Von der Erweiterung auf 40 km/h profitieren **alle Inhaber** dieser Klasse.

Die Fahrerlaubnis der Klasse L gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke; die Zweckbindung entfällt bei Fahrberechtigungen, die vor 1999 erteilt wurden, was beim Umtausch durch die Schlüsselzahlen 174 und 175 kenntlich gemacht wird. Klasse L umfasst außerdem selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Stapler und andere Flurförderzeuge bis 25 km/h, auch mit Anhängern.

Klasse T gilt für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, vor Vollendung des 18. Lebensjahres gilt eine Begrenzung auf 40 km/h. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft bis 40 km/h fallen in diese Klasse.

Beim **Umtausch** der Klasse 2 wird auch die Klasse T erteilt. Wird der alte Führerschein der Klasse 2 später nicht verlängert, entfällt die Klasse T nicht. Dem Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 wird diese Klasse nur auf Antrag und bei nachgewiesener Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft erteilt. Der Antrag muss beim ersten Umtausch des Führerscheins gestellt werden; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.

Befristungen

Die Fahrberechtigungen der Klassen **AM, A1, A2, A, B, BE, L** und **T** werden ohne zusätzliche ärztliche Untersuchung und ohne Begrenzung erteilt, sofern keine besonderen persönlichen Umstände vorliegen.

Führerscheindokumente, die **seit dem 19.1.2013** ausgestellt werden, besitzen aus Gründen der Fälschungssicherheit nur noch eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren (Ablaufdatum der Scheckkarte). Dies gilt auch bei Erweiterung der Fahrberechtigung, Umtausch oder Ersatzausstellung.

Führerscheine der Klassen **AM, A1, A2, A, B, BE, L** und **T**, die **vor dem 19.1.2013** ausgestellt wurden, müssen bis spätestens 2033 umgetauscht werden. Um die zwingenden EU-Vorgaben zum Umtausch von Führerscheinen in der Praxis effektiv umzusetzen, wurde ein Stufenplan eingeführt. Dieser soll den Prozess des Umtauschs strukturieren und Engpässe angesichts der Massen an umzutauschenden Dokumenten vermeiden. Für die Frage, bis wann der Führerschein umzutauschen ist, ist das Geburtsdatum oder das Ausstellungsdatum des Führerscheindokuments und nicht das Erwerbsdatum der Fahrerlaubnisklasse entscheidend. Für Inhaber deutscher Führerscheine, die ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben, gelten die Umtauschfristen (vgl. Tabelle auf S. 5) nicht.

In den Lkw-Klassen (**Fahrerlaubniserwerb bis einschließlich 27.12.2016**) und Busklassen gelten folgende Befristungen:

- **Klassen C1, C1E:** bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre
- **Klassen C, CE:** für 5 Jahre
- **Klassen D, D1, DE und D1E:** für 5 Jahre

Für Inhaber einer **ab dem 28.12.2016** erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und CE gilt, dass diese auf 5 Jahre befristet ist.

Die Geltungsdauer der befristeten Fahrerlaubnisklassen wird auf Antrag um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber seine Eignung sowie ein hinreichendes Sehvermögen nachweist und keine besonderen Tatsachen vorliegen.

Wichtiger Hinweis: Diese nationale Lösung, dass die Befristung erst für Fahrerlaubnisse der Klassen C1 bzw. C1E gilt, die ab dem 28.12.2016 erworben wurden, entspricht nicht dem europäischen Recht. **Das bedeutet, dass bei Fahrten im Ausland mit ab dem 19.1.2013 bis zum 27.12.2016 erteilten Fahrerlaubnissen Beanstandungen durch ausländische Behörden nicht ausgeschlossen werden können.**

Bei einem **Umtausch der Fahrerlaubnisklasse 3** werden auch die Klassen C1 und C1E ohne ärztliche Untersuchung und ohne Befristung erteilt; das Dokument unterliegt lediglich der formalen Befristung auf 15 Jahre. Nur der von Klasse 3 erfasste Lkw-Klassenausschnitt CE 79

unterliegt – unabhängig vom Umtausch – auch den nachfolgenden Einschränkungen der Klasse CE.

Die alte Klasse 2 zum Führen von Lkw über 7.500 kg zGM ist kraft Gesetzes auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beschränkt. Für Inhaber einer ab dem 1.1.1999 bis einschließlich 27.12.2016 erteilten Lkw-Fahrerlaubnis sind die Klassen C1 und C1E auf das 50. Lebensjahr befristet, die Klassen C und CE werden auf 5 Jahre befristet erteilt.

Untersuchungen

Für den Erwerb wie auch für die Verlängerung der Klassen **C1, C1E, C** oder **CE** ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Der Arzt wird dabei vom Antragsteller frei gewählt.

Beim Erwerb der **Klassen D1, D1E, D** und **DE** muss ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Bis zum 50. Lebensjahr genügt für die Verlängerung dieser Fahrerlaubnisklassen eine ärztliche Bescheinigung wie beim

Praxis-Tipp: Der Antrag auf Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig gestellt werden. Nach Ablauf dieser Befristungen dürfen entsprechende Fahrzeuge erst dann wieder gefahren werden, wenn ein neuer Führerschein ausgestellt wurde; sonst droht ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Lkw-Führerschein. Nach dem 50. Lebensjahr werden die Busklassen dagegen nur bei Vorlage eines umfassenderen Gutachtens verlängert. Darüber hinaus ist immer auch ein ausreichendes **Sehvermögen** nachzuweisen. Für den Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle. Bei befristeten Fahrberechtigungen ist eine augenärztliche Begutachtung sowohl beim Ersterwerb als auch bei jeder Verlängerung vorgeschrieben.

Mindestalter und Fahrprüfung

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrberechtigung beträgt:

- 15 Jahre für Mofa-Prüfbescheinigung
- 16 Jahre für die Klassen AM*, A1, L und T
- 17 Jahre für Begleitetes Fahren mit B und BE
- 18 Jahre für die Klassen A2, B, BE, C1 und C1E
- 20 Jahre für die Klasse A bei Vorbesitz von A2
- 21 Jahre für die Klassen C, CE, D1 und D1E sowie Trikes der Klasse A
- 24 Jahre für die Klassen D, DE und A

Für Personen mit abgeschlossener **Ausbildung zum Berufskraftfahrer** oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb gilt für die Klassen B und BE ein Mindestalter von 17 Jahren, für C, CE, D1 und D1E von 18

Jahren und für D und DE von 20 Jahren. Bereits während der Ausbildung ist für den Fahrerlaubniserwerb das herabgesetzte Mindestalter relevant; es dürfen dann aber nur Fahrten in Deutschland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind für den Erwerb einer Fahrerlaubnis eine theoretische und eine praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Bei Klasse L entfällt die Praxisprüfung, bei einer Erweiterung von B auf BE, C1 auf C1E, D auf DE und D1 auf D1E die Theorieprüfung. Wer von Klasse A1 auf A2 bzw. von A2 auf A erweitern möchte, muss diese Fahrerlaubnis mindestens 2 Jahre besitzen und benötigt neben einer Vorbereitung in der Fahrschule nur die praktische Prüfung.

* Im Rahmen des Modellversuchs „Klasse AM 15 Jahre“ kann die Klasse AM in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern schon mit 15 Jahren erworben werden. Mit der entsprechenden Bescheinigung darf bis zum 16. Lebensjahr ausschließlich in den teilnehmenden Bundesländern gefahren werden. Mit 16 Jahren wird dann der EU-weit geltende Scheckkartenführerschein ausgehändigt. Der Modellversuch ist bis Ende April 2020 befristet. Seit dem 6.12.2019 können die Bundesländer eine Rechtsverordnung (RVO) erlassen, um das Mindestalter auf 15 Jahre herabzusetzen. Dann gilt die Berechtigung bis zum 16. Lebensjahr nur in den Bundesländern mit entsprechender RVO. Die Schlüsselzahl 195 wird in den Führerschein eingetragen.

Schlüsselzahlen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Fahreignung führen zur Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen oder Beschränkungen. Diese werden in verschlüsselter Form auf dem Führerschein vermerkt. So bedeutet z. B. die Schlüsselzahl 01 das Erfordernis einer Sehhilfe. Die Schlüsselzahl 78 beschränkt die Fahrberechtigung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.

Außerdem sind die neuen Fahrerlaubnisklassen teilweise nicht mit dem Umfang bisheriger Berechtigungen inhaltsgleich. Um derartige Lücken zu schließen, werden beim Umtausch des Führerscheins Zusatzangaben als Schlüsselzahlen eingetragen. Diese **Erweiterungen** werden bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Feld 12 des Dokuments vermerkt. Erweiterungen durch dreistellige Schlüsselzahlen im Führerschein gelten nur in Deutschland. Zweistellige Schlüsselzahlen besitzen dagegen EU-weit Gültigkeit.

Außerdem ist z. B. auch anhand einer Schlüsselzahl erkennbar, ob ein EU-Führerschein auf einem umgetauschten Drittstaatenführerschein (kein EU- oder EWR-Staat) basiert. Für diese gelten andere Anerkennungsgesetze.

Bei der Ausstellung des Führerscheins wird über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen informiert.

Bedeutung bestimmter Schlüsselzahlen:

- 01** Sehhilfe erforderlich
- 02** Hörhilfe erforderlich
- 70** Umtausch des Führerscheins

Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. „70.0123456789.NL“)

- 78** Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79.02** Nur drei- und vierrädrige Fahrzeuge der Klasse AM
- 79.03** Nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04** Nur dreirädrige Fahrzeuge mit Anhänger bis 750 kg
- 79.05** Krafträder mit einem Leistungsgewicht über 0,1 kW/kg
- 79.06** Anhänger über 3.500 kg
- 95** Befähigungsnachweis/Befähigungspflicht nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz bis zum ... erfüllt
- 96** Gespanne bis 4.250 kg
- 171** Busse bis 7.500 kg nur ohne Fahrgäste
- 172** Busse nur ohne Fahrgäste
- 174** Alle Zugmaschinen bis 40 km/h
- 175** Kraftfahrzeuge bis 25 km/h bzw. 50 cm³
- 184** Auflagen zum Begleiteten Fahren
- 194** Klasse B berechtigt im Inland
a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1,
b) nach Vollendung des nach Buchstabe a) vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.
- 196** Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

Umtauschtabelle

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen sowie beim Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden die neuen Klassen im Führerschein bestätigt. Eine umfangreiche Umtauschtabelle beinhaltet Anlage 3 zur FeV.

Beim Lesen der Umtauschtabelle berücksichtigen Sie bitte immer auch die jeweilige Schlüsselzahl (z. B. A bzw. A1 mit 79.03: nur dreirädrige Fahrzeuge). Einige **Umtauschbeispiele** sind nachfolgend abgedruckt:

Klasse alt	Erteilungsdatum	Klassen neu	Schlüsselzahlen gem. Anlage 9
1	Vor dem 1.1.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	Vor dem 1.1.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1b	Nach dem 31.12.1988	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
2	Nach dem 31.3.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	Vor dem 1.4.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T*	CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	Nach dem 31.3.1980 und vor dem 1.1.1989	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T*	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3)
3	Nach dem 31.12.1988	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T*	CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3), C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
4	Vor dem 1.4.1980	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
5	Vor dem 1.1.1989	AM, L	L 174, 175, AM 79.02

A1	Vor dem 19.1.2013	A1, AM	A1 79.05
A (beschränkt)	Vor dem 19.1.2013	A2, A1, AM	
A	Vor dem 19.1.2013	A, A2, A1, AM	
B	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
BE	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C1	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
C1E	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
CE	Vor dem 19.1.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
M	Vor dem 19.1.2013	AM	
L	Vor dem 19.1.2013	L	
S	Vor dem 19.1.2013	AM	AM 79.02
T	Vor dem 19.1.2013	AM, L, T	

* Klasse T wird nur auf Antrag und nur für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen erteilt.

ADAC e.V.
Juristische Zentrale
Hansastraße 19
80686 München

adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein